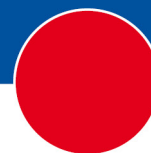


Schiedsrichterordnung (SRO) des DHB/ HVN

Stand: 06.11.2016



Inhaltsverzeichnis

Teil A SR-Ordnung DHB

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung im DHB
- § 4 Leistungsgrundsatz im DHB
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern
- § 7 Schiedsrichterausweise
- § 8 Schiedsrichteranzetzung

Teil B SR-Ordnung DHB (nur für DHB intern relevant)

- § 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB
- § 10 Schiedsrichterkommission
- § 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse, Beschlüsse,
- § 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab
- § 13 Ausschuss Profiligen
- § 14 Ausschuss 3. Liga
- § 15 Schiedsrichterlehrwartetagung
- § 16 Schiedsrichterwartetagung
- § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

Teil C Ergänzende Bestimmungen für Landesverbände

hier: Handball Verband Niedersachsen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen
- § 4 Aus- und Fortbildung, Prüfung
- § 5 Schiedsrichterkontingent
- § 6 Voraussetzungen für Schiedsrichter HVN
- § 7 Ausweise für Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre
- § 8 Schiedsrichter- und Beobachtereinsatz im HVN



§ 9 Leistungsgrundsatz

§ 10 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter/ Beobachter/ Zeitnehmern und Sekretären

§ 11 Ehrungen von Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer/ Sekretäre

§ 12 Meldeverfahren Schiesrichter/ Kontingente gemäß § 6 dieser Ordnung

§ 13 Ergänzungen zu dieser Ordnung

**Teil D Ergänzende Bestimmungen der Gliederungen
hier : (SR-Ordnung der Region bei Bedarf)**



Teil A - SR-Ordnung des DHB (gültig für alle Landesverbände)

§ 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landesverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern sowie Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landesverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist:
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.

Zusatz HVN:

Die Gliederungen können das Mindestalter für Schiedsrichter im Jugendspielbetrieb im Rahmen der Ordnungen und von Durchführungsbestimmungen festlegen.

- (6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt.



Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

- (7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB; Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

§ 2 Organisation

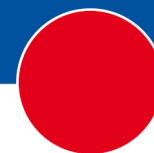
- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterordnung Anwendung findet oder eine vertragliche Regelung zu treffen.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt. Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB-Schiedsrichterkommission.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig. Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests.



- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

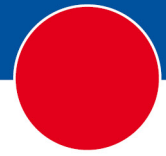
- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB-Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat. Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen c und d getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen spelleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.

Dies gilt insbesondere für

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
- b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,



- c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
- Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben. Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis. Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 Spielordnung. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen. Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB; Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.



- (2) Die Schiedsrichteranzetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln. Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteranzetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen. Für die Leitung der Spiele im Rahmen von Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (4) Für die Schiedsrichteranzetzung von Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbands verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B – SR Ordnung des DHB

§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission ist berechtigt,
 - a) in Spielen des Pokals sowie in Spielen unter der Verantwortung des DHB Schiedsrichter der Landesverbände einzusetzen,
 - b) Landesverbände mit der Besetzung von Spielen der 3. Liga, der Jugendbundesligen und des Pokals zu beauftragen,
 - c) Schiedsrichter, die DHB-Spiele im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Ligaverbände leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Landesverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.



- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Spiele durch die Verbandsebene zu besetzen.

§ 10 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 41 Satzung DHB zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
- a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender
 - b) der DHB-Schiedsrichterwart
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga
 - d) der DHB-Schiedsrichterlehrwart
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,
- a) den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);
 - b) den Ausschuss Profiligen (§ 13);
 - c) den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (4) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission
- a) koordiniert die Tätigkeit ihrer Ausschüsse;
 - b) setzt die Beschlussvorlagen ihrer Ausschüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen gem. §§ 13 (2) h) bzw. 14 (2) h);
 - c) delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände (Ansetzung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären);
 - d) schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
 - e) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader mit;
 - f) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB (3. Liga, Jugendbundesliga, Länderpokal) mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;
 - g) ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse

- (1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.



- (2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission.
Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Tagungen der Schiedsrichterkommission leitet der Vorsitzende (§ 10 Ziffer 2 a)), im Verhinderungsfall der DHB-Schiedsrichterwart.
- (4) Tagungen der Ausschüsse leitet der jeweilige Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- (5) Die Schiedsrichterkommission und ihre Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außerdem jeweiligen Vorsitzenden gem. Absatz 4 bzw. 5 mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Schiedsrichterkommission und der jeweiligen Ausschüsse werden mit mehr als der Hälfte der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender;
 - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
 - c) der DHB-Regelexperte;
 - d) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
 - e) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
 - f) ein Vertreter der Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterlehrwartetagung (§16) gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab obliegt
 - a) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter in den Regional und Landesverbänden (§ 3 Absatz 1);
 - b) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Regional- und Landesverbänden;
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d DHB-Satzung);
 - d) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 c);
 - e) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlehrwarten der Regional- und Landesverbände.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 13 Ausschuss Profiligen

- (1) Dem Ausschuss Profiligen gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;



- b) der DHB-Schiedsrichterlehrwart;
- c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;
- d) der Schiedsrichteransetzer Bundesligakader;
- e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung Profiligen;
- f) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
- g) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
- h) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
- i) der Sprecher des Schiedsrichterelitekaders, der von den Schiedsrichtern des Elitekaders gewählt wird.

(2) Dem Ausschuss Profiligen obliegt

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen;
- b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
- c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
- d) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
- e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
- f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
- g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden und der am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
- h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.

(4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 14 Ausschuss 3. Liga

(1) Dem Ausschuss 3. Liga gehören an:

- a) der Schiedsrichterwart 3. Liga als Vorsitzender;
- b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
- c) der Schiedsrichteransetzer 3. Liga;
- d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung 3. Liga;
- e) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
- f) ein Vertreter der Schiedsrichterwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterwartetagung (§ 15) gewählt wird.
- g) ein Vertreter des Ausschusses Profiligen (§ 13).

(2) Dem Ausschuss 3. Liga obliegt

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der 3. Ligen sowie weitere Spiele auf Bundesebene leiten sollen;
- b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter



- und Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - d) der Einsatz von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - g) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
 - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 15 Schiedsrichterwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

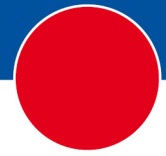
- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in Teil C



§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden
 - a) zum Beobachterwesen im Landesverband
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten
- (3) Die Landesverbände treffen in Teil C der Schiedsrichterordnung auch Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung. Mögliche Strafmaßnahmen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) in den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) in den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - c) die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) neugegründeten Handballabteilungen bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren einzuräumen, ehe eine Bestrafung erfolgt.



Teil C - SR-Ordnung des DHB/HVN (gültig für den HVN) Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB

§ 1 Allgemeines

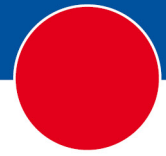
Das Schiedsrichterwesen im Handball-Verband Niedersachsen umfasst die Bereiche Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre für den HVN und seine Gliederungen.

§ 2 Organisation/Verantwortung

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen.
- (2) Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an die übergeordneten Verbände. Er beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVN.
- (3) Der Gesamtspielbetrieb und damit der AK SR-Wesen untersteht dem Spielausschuss des HVN

§ 3 Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

- (1) Ordentliche Mitglieder im Arbeitskreis Schiedsrichterwesen des HVN sind:
 - a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
 - b) der Koordinator und Beauftragte für den Aufgabenbereich Schiedsrichter im Arbeitskreis
 - c) der Beauftragte für die Ansetzungen Ober- und Verbandsligen Niedersachsen (Ost)
 - d) der Beauftragte für die Ansetzungen Ober- und Verbandsligen Nordsee (West)
 - e) der Referent für Schiedsrichter-Ausbildung (Schiedsrichterlehrwart)
 - f) der Beauftragte für die neutrale Schiedsrichterbeobachtung
 - g) der Beauftragte für die Vereinsbeobachtung
 - h) der Beauftragte für Zeitnehmer- und Sekretäre (ZNS)
 - i) der von den Schiedsrichtern gewählte Vertrauensmann
- (2) Bei Bedarf wird der Arbeitskreis erweitert durch:
 - a) den Beauftragten für die Nachwuchsförderung im SR-Wesen
 - b) die Beauftragte für Frauenfragen im SR-Wesen/DHB-Frauenprojekt
- (3) Dem Erweiterten Arbeitskreis Schiedsrichterwesen im HVN gehören zur Sicherstellung des Spielbetriebs in den Landesligen/Landesklassen darüber hinaus als ordentliche Mitglieder an:
 - a) je mindestens 1 Ansetzer für die Landesligen Bremen, Hannover, Weser-Ems, Lüneburg und Braunschweig
 - b) je 1 Referent für die Schiedsrichterausbildung in den Landesligen Bremen, Hannover, Weser-Ems, Lüneburg und Braunschweig
 - c) insgesamt 1 Beauftragter für die Schiedsrichterbeobachtung in den Landesligen Bremen, Hannover, Weser-Ems, Lüneburg und Braunschweig
 - d) je 1 Ansetzer für SR in den Landesklassen WE Nord und Süd
- (4) Die Mitglieder des Arbeitskreises, mit Ausnahme des Referenten für die Schiedsrichterausbildung werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Präsidium berufen.



- (5) Die Person für die Aufgabe des Stellvertretenden Schiedsrichterwartes wird jeweils nach der aktuellen Personalsituation im Arbeitskreis Schiedsrichterwesen durch den Schiedsrichterwart vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen.
Der Schiedsrichterwart vertritt das Schiedsrichterwesen im Spielausschuss.
Der Schiedsrichterwart leitet und koordiniert die Arbeit des Arbeitskreises und kann einzelne Aufgaben/Teilverantwortungen an die Mitglieder des Arbeitskreises übertragen.
- (6) Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen ist zuständig auf Landesverbandsebene für
- die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, der Beobachter sowie der Zeitnehmer und Sekretäre
 - die Ansetzung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb einschließlich Freundschaftsspiele
 - die Ansetzung der Schiedsrichterbeobachter und Auswertung der neutralen sowie der Vereinsbeobachtung
 - die Ansetzung von Zeitnehmer / Sekretär (soweit zentral angesetzt)
 - die Erstellung und Aktualisierung aller Richtlinien für das HVN-SR-Wesen
 - die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre(nach § 10 SRO
 - Planung und Organisation der Fortbildung aller Referenten im HVN SR-Wesen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Bildung und Entwicklung sowie dem Landessportbund Niedersachsen.
 - Erstellen des Etats für den Bereich Schiedsrichterwesen
- (7) Dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen des HVN obliegt die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterwarten und Referenten für Schiedsrichter-Ausbildung/Schiedsrichterlehrwarten der Gliederungen.
- (8) Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich per Mail durch den Schiedsrichterwart oder dessen Vertreter. Die Landesliga-Bereiche werden durch den Teamleiter o.V.i.A. vertreten.
Die Tagungen leitet der Schiedsrichterwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dabei muss mindestens der Schiedsrichterwart oder sein Stellvertreter anwesend sein.
- (10) Beschlüsse des Arbeitskreises Schiedsrichterwesen werden mehrheitlich gefasst.

§ 4 Aus- und Fortbildung, Prüfung

- (1) Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer/Sekretäre obliegt dem HVN für die Schiedsrichter auf Landesverbandsebene.
- (2) Die Arbeitskreise Schiedsrichter bearbeiten die Schiedsrichterangelegenheiten auf Gliederungsebene, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter sowie die Meldung der geforderten Schiedsrichter an den Verband.
Die Einzelheiten regelt der Verband in den Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung jeweils der Schiedsrichter sowie der Beobachter und der Zeitnehmer und Sekretäre
- (3) Die Fortbildung der Schiedsrichter, Beobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre, die einem DHB-Kader angehören, obliegt ausschließlich dem DHB und der 3.Liga.



§ 5 Schiedsrichterkontingent

- (1) Um die Verfügbarkeit einer ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern sicher zu stellen, gibt:
 - a) der Verband den Gliederungen und
 - b) die Gliederungen ihren Vereinen
ein Kontingent von mindestens 1,5 SR pro spielender Mannschaft ab Landesklasse an aufwärts zur erforderlichen Schiedsrichtermeldung zu Saisonbeginn vor.
- (2) Stellen die Vereine bzw. die Gliederungen nicht das geforderte Kontingent an Schiedsrichtern wird nach DHB/HVN RO § 25/I Ziffer (6) verfahren.

§ 6 Voraussetzungen für Schiedsrichter im HVN

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist:
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem DHB angehörigen Verein,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Aus- bzw. Fortbildung,
 - c) die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Der Nachweis der Befähigung, das Amt des Schiedsrichters auszuüben, ist der Schiedsrichterausweis.

§ 7 Ausweise für Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Schiedsrichterausweise für Anfänger in den Gliederungen werden *grundsätzlich* von den Gliederungen ausgestellt.
- (2) Die Ausweise der Schiedsrichter, die in der Gliederung eingesetzt werden, werden durch die Instanz/Gliederung, der sie zugeordnet sind, verlängert.
- (3) Die Schiedsrichter, die Beobachter sowie die Zeitnehmer und Sekretäre erhalten ihre Ausweise von der Instanz/der Gliederungen von der sie ausgebildet werden und der sie zugeordnet sind je nach Qualifikation.
- (4) Der gültige Schiedsrichter- oder Beobachteraussweis berechtigt nach Maßgabe des HVN zum freien Eintritt zu allen Handballspielen in den dem Verband unterstellten Spielklassen (einschließlich der Pokalspiele des HVN).
- (5) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer bis einschließlich Landesklasse/Landesliga eingesetzt zu werden.
- (6) Der Einsatz als Zeitnehmer/Sekretär in Verbands- und Oberligen ist nur mit gültiger HVN- ZNS-Lizenz möglich.

§ 8 Schiedsrichter- und Beobachtereinsatz im HVN

- (1) Die Ansetzung der Schiedsrichter sowie der neutralen Beobachter erfolgt ausschließlich durch die vom Arbeitskreis Schiedsrichterwesen beauftragten Ansetzer.
- (2) Spiele, zu denen sie angesetzt sind, sind von diesen wahrzunehmen.
Ist ein Schiedsrichter verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, ist nach den Bestimmungen des HVN bzw. seiner Sportinstanz zu verfahren. Ausnahmen ergeben sich aus § 77 Ziff. 1 DHB-SpO bzw. § 77/I HVN-Zusatzbestimmungen zur SpO.



- (3) Vor jeder Spielsaison sind den Schiedsrichtern und Beobachtern die Richtlinien zur Verfügung zu stellen.
- (4) Schiedsrichter/Beobachter, die zur Leitung/Beobachtung eines Spieles angesetzt sind, gleichzeitig aber von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter/Beobachter vorrangig ausüben.
- (5) Für Freundschaftsspiele mit Mannschaften der Bundesligen sind die vom DHB erlassenen Richtlinien zu beachten. Für alle anderen Freundschaftsspiele können Schiedsrichter von den beteiligten Vereinen angefordert und von den zuständigen Ansetzern des HVN angesetzt werden. Die angesetzten Schiedsrichter sind dann im Auftrag des Verbandes im Einsatz und damit versichert.

§ 9 Leistungsgrundsatz

- (1) Die von den Gliederungen an den HVN gemeldeten Schiedsrichter müssen den vom Verband vorgegebenen erforderlichen Leistungsstandard erfüllen.
- (2) Nehmen Schiedsrichter an ausgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen der Gliederung oder des Verbandes, zu der sie gemeldet wurden, unbegründet nicht teil, obliegt die Entscheidung über deren weiteren Einsatz dem jeweilig zuständigen Arbeitskreis Schiedsrichterwesen.

§ 10 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter/Beobachter/Zeitnehmern und Sekretären

- (1) Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und HVN. (vgl. DHB/HVN RO § 4.) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 25 der Rechtsordnung des DHB bzw. § 25/I Rechtsordnung des HVN geahndet.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter/Beobachter/Zeitnehmer und Sekretäre, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden.
- (3) Dies insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung/Beobachtung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen/Beobachtungen,
 - c) Spielleitung/Beobachtung ohne Auftrag,
 - d) schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen/amtlichen Bekanntmachungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichter-/Beobachteraussweises,
 - g) Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen.
- 4) Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße kann der zuständige Spelausschuss oder der von ihm Beauftragte Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie
 - a) Verweis,
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen,

- c) Verhängung von Bußgeldern,
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichter-/Beobachterliste bzw. Liste der Zeitnehmer/Sekretäre

§ 11 Ehrungen von Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer/Sekretäre

- (1) Erinnerungsnadel für Schiedsrichter(innen)
 - a) Die jeweilige *Erinnerungsnadel* wird auf Vorschlag des AK SR-Wesen vom HVN-Präsidium verliehen.
 - b) Die *Erinnerungsnadel* wird an Schiedsrichter(innen) verliehen,
 - I. in *Bronze* bei 250 Einsätzen in Punktspielen des HVN und in HVN-Pokalspielen;
 - II. in *Silber* bei 400 Einsätzen in Punktspielen des HVN und in HVN-Pokalspielen;
 - III. in *Gold* bei 600 Einsätzen in Punktspielen des HVN und in HVN-Pokalspielen sowie Einsatz in den Ligen des DHB in mindestens einer Saison.
- (2) Schiedsrichterdiplom
 - a) Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag des AK SR-Wesen vom HVN-Präsidium verliehen.
 - b) Das *Schiedsrichterdiplom* kann an Schiedsrichter(innen) verliehen werden, wenn sie die Voraussetzung für die Verleihung Schiedsrichter-Erinnerungsnadel in Gold erfüllen und mindestens 50 Spiele auf DHB-Ebene haben und in der Schiedsrichteraus- und -fortbildung aktiv tätig sind oder sich anderweitig um das Handballschiedsrichterwesen des HVN verdient gemacht haben.
 - c) Das *Schiedsrichterdiplom* kann zudem ehrenhalber an Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um das Schiedsrichterwesen im HVN verdient gemacht haben.
- (3) HVN-Schiedsrichterausweis auf Lebenszeit

Schiedsrichter, Beobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre, die sich durch herausragende Verdienste für das SR-Wesen im HVN ausgezeichnet haben, können auf Antrag des AK SR-Wesen durch den Verband mit einem „Schiedsrichterausweis auf Lebenszeit“ ausgezeichnet werden, der freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des HVN sicherstellt.

§ 12 Meldeverfahren Schiedsrichter/Kontingente gemäß § 6 dieser Ordnung

(Meldung der Gliederungen für den LV 5, LV 5a, 6 und 8)

(1) Schiedsrichterkontingent

Die Gliederungen melden insgesamt (aktuelle und neu zu meldende SR) mindestens so viele SR als Gespanne, wie sie Erwachsenen- und Jugendmannschaften mal dem Faktor von 1,5 auf HVN-Ebene und höher spielen haben.

Beispiel:

10 Mannschaften (Erwachsenen- und Jugendmannschaften) x 1,5 = 15 SR = 8 Gespanne

(2) Termin

Die Gliederungen melden alle ihre Schiedsrichter bzw. Gespanne über den jeweiligen Schiedsrichterwart der Gliederung an den HVN-Schiedsrichterwart und seinem zuständigen Landesliga-Verantwortlichen/Bereichsvertreter (LG/H/BS/WE/HB)



bis zum 15.04. des Jahres

zur neuen Saison.

(3) Meldung

- a) Die Meldung erfolgt per Einstellen nur der jeweils neu gemeldeten Gespanne in den jeweiligen „Übergabekader der Gliederungen an den HVN“ in nuLiga und einer Zusammenfassung in einer E-Mail mit allen SR.
- b) Nach Absprache ist es möglich, jeweils nur die neuen Schiedsrichter bzw. Gespanne zu melden!
- c) Die Gliederungen stellen in Absprache mit den entsendenden Vereinen sicher, dass alle gemeldeten Schiedsrichter mit aktuellen Daten in nuLiga verfügbar sind.
- d) Darüber hinaus ist ebenfalls durch die Gliederungen sicherzustellen, dass alle SR auf die Anforderungen, die während der HVN-Lehrgänge gestellt werden, umfassend vorbereitet sind.

(4) Stellen die Gliederungen nicht die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern bzw. Gespannen, wird nach § 25/I Ziffer 6, RO HVN/DHB verfahren

(5) Die Anforderungsprofile für die neu zu meldenden Schiedsrichter ergeben sich aus den Anforderungsprofilen der Kader LV 5A, LV 5, LV6 und LV 8 in der HVN-SR-Richtlinien (Anlage)

§ 13 Ergänzungen zu dieser Ordnung

Ergänzend zu dieser Schiedsrichterordnung gelten für den Bereich des HVN:

- a) die Richtlinien für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- b) die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- c) die Richtlinien für Schiedsrichterbeobachtung
- d) die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär

in der jeweils gültigen Fassung.